
TOP 3:

Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV-VSG)

Drucksache: 283/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz soll dazu beitragen, auch künftig flächendeckend eine gut erreichbare medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten auf hohem Niveau sicherzustellen.

Hierzu sieht das Gesetz im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Weiterentwicklung der Regelungen für die Zu- und Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Insbesondere werden die Anreize zur Niederlassung in unterversorgten und strukturschwachen Gebieten, unter anderem durch die Einrichtung eines Strukturfonds, verbessert.
- Zur Förderung der Versorgungsorientierung werden die Regelungen des vertragsärztlichen Vergütungsrechts weiterentwickelt.
- Zur Verkürzung von Wartezeiten der Versicherten auf Facharzttermine werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen Terminservicestellen eingerichtet. Die Wartezeit soll im Regelfall vier Wochen nicht überschreiten.
- Versicherte haben einen Anspruch auf Krankengeld von dem Tag an, an dem die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt ist.
- Um eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenleistungen auch künftig sicherzustellen, werden Regressforderungen der Kranken- und Pflegekassen gegenüber freiberuflich tätigen Hebammen beschränkt.
- Beim Gemeinsamen Bundesausschuss wird ein Innovationsfonds zur Förderung innovativer sektorenübergreifender Versorgungsformen und für die Versorgungsforschung eingerichtet. Hierfür werden in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils 300 Millionen Euro von den Krankenkassen und aus dem Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt.

- Versicherte haben einen Anspruch auf die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung bei bestimmten planbaren Eingriffen.
- Die Regelungen für die Zulassung und den Betrieb von medizinischen Versorgungszentren (MVZ) werden erweitert. Auch arztgruppengleiche MVZ können gegründet werden. Kommunen können ebenfalls MVZ gründen.
- Damit mehr junge Ärztinnen und Ärzte sich für den Beruf des Hausarztes entscheiden, werden die Regelungen zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin erweitert und die Anzahl der mindestens zu fördernden Stellen wird erhöht.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf im ersten Durchgang in seiner Sitzung am 6. Februar 2015 eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen (vgl. **BR-Drucksache 641/14 (Beschluss)**).

Der Deutsche Bundestag hat im Verlauf seiner Beratungen auf Empfehlung seines Ausschusses für Gesundheit (vgl. **BT-Drucksache 18/5123**) eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang in den Gesetzesbeschluss einfließen lassen:

- Die Anforderungen an die Qualifikation des Arztes, der die Zweitmeinung erstellt, werden klarer geregelt.
- Die Hochschulambulanzen profitieren von verbesserten Finanzierungs- und Teilnahmebedingungen in der vertragsärztlichen Versorgung.
- Der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums ist künftig in jeder öffentlich-rechtlichen Rechtsform möglich.
- In der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sollen künftig über ausschließlich hausärztliche Belange nur Vertreter der Hausärzte abstimmen und umgekehrt nur Fachärzte über ihre Belange.

Weitere Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf:

- Über die bereits vorgesehene Schaffung von 7 500 Weiterbildungsstellen hinaus, werden weitere 1 000 Stellen für Fachärzte, die an der Grundversorgung teilnehmen, gefördert.
- Ärzte, die ihren vertragsärztlichen Pflichten nicht nachkommen, können mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro (bisher 10 000 Euro) belangt werden.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Bundesrat die Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, sowohl die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder im Zusammenhang mit der geplanten Förderung von innovativen Versorgungskonzepten über den Innovationsausschuss als auch eine Übertragbarkeit unverbrauchter Haushaltsmittel des Innovationsfonds im Rahmen weiterer Gesetzgebungsverfahren zeitnah zu regeln.

